



Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Siegenburg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS)

vom 11.03.2024

Der Markt Siegenburg erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Siegenburg erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.
- (2) Die Gebühren werden für zwölf Monate im Jahr erhoben und sind jeweils zum 10. des Monats zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe oder Kindergarten).

§ 5 Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden den Buchungszeiten entsprechend folgende Benutzungsgebühren erhoben:

	ab dem 01.04.2024	ab dem 01.09.2024
a) <u>in den Kinderkrippen:</u>		
von drei bis vier Stunden	2,50 Euro / Stunde,	mtl. 200,00 Euro,
von vier bis fünf Stunden	2,50 Euro / Stunde,	mtl. 250,00 Euro,
von fünf bis sechs Stunden	2,50 Euro / Stunde,	mtl. 300,00 Euro,
von sechs bis sieben Stunden	2,50 Euro / Stunde,	mtl. 350,00 Euro,
von sieben bis acht Stunden	2,50 Euro / Stunde,	mtl. 400,00 Euro,
von acht bis neun Stunden	2,50 Euro / Stunde,	mtl. 450,00 Euro.
b) <u>im Kindergarten:</u>		
von vier bis fünf Stunden	mtl. 85,00 Euro,	mtl. 120,00 Euro,
von fünf bis sechs Stunden	mtl. 100,00 Euro,	mtl. 140,00 Euro,
von sechs bis sieben Stunden	mtl. 115,00 Euro,	mtl. 160,00 Euro,
von sieben bis acht Stunden	mtl. 130,00 Euro,	mtl. 180,00 Euro,
von acht bis neun Stunden	mtl. 150,00 Euro,	mtl. 200,00 Euro.

§ 6 Spielgeld

Das Spielgeld ist zusätzlich zu den Benutzungsgebühren monatlich zu entrichten und wird gemeinsam mit den Gebühren nach § 5 dieser Satzung eingezogen. Barzahlung ist nicht möglich. Es wird monatlich ein Spielgeld erhoben:

	ab dem 01.04.2024	ab dem 01.09.2024
a) <u>für Kinder in der Kinderkrippe</u>		
- „Sonnenstube“	in Höhe von 6,00 Euro,	7,00 Euro,
- „Sigo's Hopfenburg“	in Höhe von 0,00 Euro,	7,00 Euro,
b) <u>für Kinder im Kindergarten</u>	in Höhe von 0,00 Euro,	7,00 Euro.

§ 7 Betreuungsausfall

Auf die Erstattung der Gebühren nach § 5 dieser Satzung besteht kein Anspruch, sofern die Betreuung der Kinder aufgrund höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund nicht möglich ist. Dies gilt für § 6 dieser Satzung entsprechend. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere das Nachholen ausgefallener Betreuung, sind ausgeschlossen.

§ 8 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung („Sonnenstube“ oder „Sigo's Hopfenburg“), wird die Gebühr nach § 5 dieser Satzung ab dem zweiten Kind wie folgt gesenkt:

		ab dem 01.04.2024	ab dem 01.09.2024
a) <u>für Kinder in der Kinderkrippe</u>			
- „Sonnenstube“	um	30 %,	30 %,
- „Sigo's Hopfenburg“	um	50 %,	30 %,
b) <u>für Kinder im Kindergarten</u>	um	50 %,	30 %.

§ 9 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 5 dieser Satzung von den Gebührenschuldern zu entrichten. Dies gilt für § 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Gebührentlastung

- (3) Für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 5 Buchstabe b) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (4) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

**DRITTER TEIL:
Schlussbestimmungen**

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen zur Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 19.07.2018 und 26.11.2019 sowie die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 26.07.2012, mit ihrer Änderung vom 17.08.2020, außer Kraft.

MARKT SIEGENBURG

Siegenburg, den 11.03.2024



Dr. Johann Bergermeier
Erster Bürgermeister

